

IX. Beitrags- und Gebührenordnung

1. GRUNDSÄTZLICHES

- a. Die Mitgliedschaft in der NBHA of Germany e.V. erfolgt auf unterschriebenen Antrag des Mitglieds (Beitrittserklärung) und wird vorbehaltlich einer anderslautenden Interventionsentscheidung der Schiedskommission (siehe §XV Schiedsordnung) unmittelbar wirksam
- b. Die Mitgliedschaft kann seitens des Mitglieds im ersten Quartal des Jahres mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, nach dem ersten Quartal des Jahres erfolgt eine Kündigung mit Wirkung zum Jahresende
- c. Jahresbeiträge :

| Status | Mitgliedsbeitrag |
|-------------------------------------|------------------|
| Vollmitglied (ab 18J) | 50.- € |
| Vollmitglied (< 18J) | 25.- € |
| Familienmitglied (ab 18J) | 25.- € |
| Familienmitglied (< 18J) | 15.- € |
| Mitglied passiv / Fördermitglied | 25.- € |
| Auszubildende / Studenten (ab 18J) | 25.- € |
| Mitglied mit Einschränkungen (100%) | 25.- € |

- d. Jedes Mitglied kann nur einen Status führen. Die Kombination mehrerer Mitgliedsformen ist nicht möglich
- e. Eheähnliche Gemeinschaften sind einer Familienmitgliedschaft gleichgestellt
- f. Familienmitglieder haben volles Stimmrecht
- g. Mitgliedsbeiträge sind grundsätzlich jeweils am 01.01. des Jahres gegen Stellung einer Beitragsrechnung fällig
- h. Ein Mitgliedsbeitrag ist nicht rückerstattungsfähig
- i. Der Mitgliedsbeitrag ist nach Rechnungsstellung unmittelbar fällig. Es gelten die üblichen Verzugs- und Mahnfristen
- j. Die Eskalation bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags sieht folgende Stufen vor:
 - i. eine kostenfreie Zahlungserinnerung
 - ii. eine kostenpflichtige erste Mahnung mit Mahngebühr i.H.v. 5.- €
 - iii. eine kostenpflichtige zweite Mahnung mit Fristsetzung und Mahngebühr i.H.v. 10.- €
Mit Ausstellung der zweiten Mahnung wird die Startberechtigung des Schuldners vorübergehend entzogen und er verliert vorübergehend jeglichen Anspruch auf Vergünstigungen für Vereinsmitglieder
 - iv. nach Ablauf der Frist aus iii. siehe Punkt i.

- k. Mit der Aussprache der Mahnungen (siehe Punkt j.) werden die Mahngebühren unmittelbar zum Bestandteil des geschuldeten Mitgliedsbeitrages
- l. Bei nicht oder nicht vollständiger Zahlung behält sich der Verband weitere (rechtliche / organisatorische) Schritte gegen den Schuldner ausdrücklich vor. Hierzu gehören u.a. die Beitreibung der Außenstände mit geeigneten Mitteln, die Verweigerung von satzungsgemäß zustehenden Leistungen / Rechten oder die Einleitung eines Ausschlussverfahrens
- m. Ab dem Geschäftsjahr 2017 entfallen die Aufnahmegebühren bei Neueintritten

2. SONDERFORM PASSIVE MITGLIEDER (= FÖRDERMITGLIEDER)

- a. Die Passivität kann
 - i. von Vollmitgliedern beantragt werden (siehe 5.)
 - ii. bei einer Neuaufnahme in der Beitrittserklärung angegeben werden

Eine Kombination mit anderen Beitragsvergünstigungen wie Familienmitgliedschaft, Minderjährigkeit, Beeinträchtigung o.Ä. ist nicht möglich
- b. Grundsätzlich unterwerfen sich passive Mitglieder ebenso wie aktive Mitglieder allen Regelungen, die in der Satzung der NBHA of Germany e.V. und ihren Ordnungen niedergelegt oder per Konvention anderweitig vereinbart sind. Passiven Mitgliedern stehen alle Rechte aktiver Vollmitglieder zu mit Ausnahme siehe 2/c
- c. Passive Mitglieder können auf NBHA-Turnieren nur außerhalb der Wertung in den Schnupperklassen starten
- d. Passive Mitglieder werden in die Berechnungsbasis der jährlichen Aufteilung der Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverband auf die Regionalgruppen mit einbezogen
- e. Die Passivität eines zuvor als 'aktiv' geführten Mitglieds kann nur proaktiv und persönlich durch das Mitglied mittels einer formlosen Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand zu Händen der Mitgliederverwaltung durchgeführt werden
- f. Ein Wechsel von 'aktiv' zu 'passiv' kann je Mitglied nur einmal jährlich durchgeführt werden. Hierbei wird für das laufende Jahr keine Beitragsrückerstattung gewährt. Der Wechsel von 'passiv' zu 'aktiv' kann jederzeit durchgeführt werden, hierbei wird die Beitragsdifferenz für das laufende Jahr sofort fällig und durch den Schatzmeister eingefordert. Der Status des Mitglieds wird als 'a' oder 'p' durch die Mitgliederverwaltung geführt, die Statushistorie (evtl. Wechsel) jedes Mitglieds muß hier nachvollziehbar jeweils mit Wechseldatum dokumentiert werden

3. SONDERFORM STUDENTEN / AUSZUBILDENDE

- a. Aktive Vollmitglieder in Ausbildung / im Studium zahlen einen Jahresbeitrag von 25.- € auch über das Alter von 18J hinaus
- b. Wie alle anderen aktiven Mitglieder auch unterwerfen sich aktive Mitglieder in Ausbildung allen Regelungen, die in der Satzung der NBHA of Germany e.V. und ihren Ordnungen niedergelegt oder per Konvention anderweitig vereinbart sind. Ihnen stehen alle Rechte aktiver Vollmitglieder zu
- c. Studentische Mitglieder / Mitglieder im Ausbildungsstatus werden in die Berechnungsbasis der jährlichen Aufteilung der Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverband auf die Regionalgruppen mit einbezogen
- d. Der Status eines Mitglieds in Ausbildung / im Studium kann nur proaktiv und persönlich

- durch ein Bestandsmitglied mittels eines formlosen Antrags auf Statusänderung an den Bundesvorstand zu Händen der Mitgliederverwaltung

- durch ein Neumitglied durch Angabe in der Beitrittserklärung

erlangt werden. Verpflichtend ist hierbei die Vorlage eines amtlich anerkannten Ausbildungsnachweises, i.d.R in Form einer Ausbildungsbescheinigung oder eines Studiennachweises

- e. Der Status als Mitglied in Ausbildung / studentisches Mitglied erlischt automatisch mit Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, wenn das Mitglied nicht vor Beginn eines neuen Geschäftsjahres einen entsprechenden Nachweis vorlegt und damit seinen Status prolongiert. Darüberhinaus kann ein Statuswechsel jederzeit aktiv durch das Mitglied durchgeführt werden; Beitragsrückerstattungsansprüche lassen sich jedoch daraus niemals ableiten. Die Statushistorie (evtl. Wechsel) jedes Mitglieds muß durch die Mitgliederverwaltung nachvollziehbar jeweils mit Wechseldatum dokumentiert werden

4. SONDERFORM MITGLIED MIT EINSCHRÄNKUNGEN

- a. Mitglieder mit Einschränkungen (nur 100%) zahlen altersunabhängig einen Jahresbeitrag von 25.- €

- b. Wie alle anderen aktiven Mitglieder auch unterwerfen sich Mitglieder mit Einschränkungen allen Regelungen, die in der Satzung der NBHA of Germany e.V. und ihren Ordnungen niedergelegt oder per Konvention anderweitig vereinbart sind. Ihnen stehen grundsätzlich alle Rechte aktiver Vollmitglieder zu, sofern die Wahrnehmung dieser Rechte im Hinblick auf individuelle Besonderheiten den Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes nicht übersteigt. Die Entscheidung hierüber obliegt im Zweifelsfalle dem Bundesvorstand
- c. Mitglieder mit Einschränkungen werden in die Berechnungsbasis der jährlichen Aufteilung der Mitgliedsbeiträge durch den Bundesverband auf die Regionalgruppen mit einbezogen
- f. Der Status eines Mitglieds mit Einschränkungen kann nur proaktiv und persönlich
- durch ein Bestandsmitglied mittels eines formlosen Antrags auf Statusänderung an den Bundesvorstand zu Händen der Mitgliederverwaltung
 - durch ein Neumitglied durch Angabe in der Beitrittserklärung
- erlangt werden. Verpflichtend ist hierbei die Vorlage eines amtlich anerkannten Nachweises der Einschränkung zu 100%
- d. Der Status als Mitglied mit Einschränkungen kann jederzeit aktiv durch das Mitglied gewechselt werden; Beitragsrückerstattungsansprüche lassen sich jedoch daraus niemals ableiten. Die Statushistorie (evtl. Wechsel) jedes Mitglieds muß durch die Mitgliederverwaltung nachvollziehbar jeweils mit Wechseldatum dokumentiert werden

Stand : 01.11.2017 (Änderung durch Beschluss der JHV 2017)